

Klarstellung zum prozeduralen Vorgehen im Rahmen einer SUP

Veröffentlichungsdatum: 18.02.2026

Im aktualisierten Leitfaden von 2013 zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)¹ im Rahmen des Planungsprozesses eines „Plan d'aménagement général (PAG)“ wird die Erstellung des Umweltberichtes als ein Prozess in 2 Phasen dargestellt.

In der Phase 1 wird die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und in der Phase 2 die Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) erstellt. Beide Dokumente stellen zusammen den Umweltbericht dar.

Aufgrund der aktuellen Praxis und der Anwendung dieses Ansatzes in verschiedenen SUP-Verfahren erscheint eine Klarstellung notwendig.

Damit die Vorgaben des SUP-Gesetzes eingehalten werden, ist es wichtig darauf zu achten, dass alle Inhalte gemäß Artikel 5 des SUP-Gesetzes im Umweltbericht abgedeckt sind und der in diesem Sinne vollständige Umweltbericht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 7 des SUP-Gesetzes unterzogen wird.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zulässig nur die DEP der Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen, wenn mit diesem Dokument nicht die Inhalte gemäß dem genannten Artikel 5 abgedeckt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die zuvor erstellte UEP nicht zusammen mit der DEP veröffentlicht und der Zusammenhang zwischen UEP und DEP nicht hergestellt wird. Im Umweltbericht sind die UEP und die DEP in ein Gesamtdokument zu integrieren, in dem alle Inhalte nach Artikel 5 des SUP-Gesetzes abgedeckt sind.

Eine Unsicherheit kann auch entstehen, wenn der Umweltbericht in der Öffentlichkeitsbeteiligung, zum Beispiel, nur mit „Phase 2 – Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP)“ betitelt wird. Um Missverständnisse und prozedurale Fehler zu vermeiden, wird dringend empfohlen den Bericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung immer eindeutig als „Umweltbericht“ zu betiteln.

¹ <https://environnement.public.lu/dam-assets/documents/natur/biodiversite/pag/Leitfaden-SUP-CO3-17062013.pdf>